

Geschäftsordnung des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg

Aufgrund von Art. 41 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 und § 55 Satz 1 der Grundordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg (im Folgenden: Hochschule Augsburg) vom 15. Oktober 2011 erlässt der Senat der Hochschule Augsburg folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Einberufung

- (1) Der Senat wird durch seinen Vorsitzenden/seine Vorsitzende einberufen.
- (2) Zu Beginn eines jeden Semesters stimmt der/die Vorsitzende mit den Mitgliedern die vorgesehenen Sitzungstermine ab.
- (3) Der/die Vorsitzende muss den Senat innerhalb von 3 Wochen einberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder die Hochschulleitung (beratende Mitglieder) schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangt.

§ 2 Ladung

- (1) Der Vorsitzende/die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen schriftlich oder in elektronischer Form unter Beifügung der Tagesordnung.
- (2) Die Ladung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Mitglieder des Senats eine Woche vor Sitzungsbeginn im Besitz der Ladung sein können.
- (3) Duldet die Behandlung einer Angelegenheit keinen Aufschub, kann der/die Vorsitzende unter ausdrücklichem Hinweis auf die Dringlichkeit eine Sitzung unter Beachtung einer Ladungsfrist von einem Werktag einberufen.

§ 3 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Senat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist; schriftliche Stimmrechtsübertragungen werden bei der Feststellung von Anwesenheit und Stimmrecht berücksichtigt.
- (2) ¹Um eine Beschlussunfähigkeit zu vermeiden kann nach einer ersten Ladung eine zweite Ladung mit einer weiteren Ladung für den Fall verbunden werden, dass die nach Abs. 1 erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht anwesend ist. ²In diesem Fall kann der Senat mit einem zeitlichen Mindestabstand von einer halben Stunde zu einer weiteren Sitzung zusammentreten, wobei er ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist; in der zweiten Ladung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen.

§ 4 Tagesordnung und Anträge zur Tagesordnung

- (1) Der/die Vorsitzende legt die Tagesordnung fest.
- (2) Anträge zur Tagesordnung können alle Mitglieder des Senats stellen.

- (3) ¹Anträge sind schriftlich oder in elektronischer Form unter Angabe einer Begründung und eines Berichterstatters beim Vorsitzenden/bei der Vorsitzenden einzureichen. ²Geht ein Antrag mindestens 2 Wochen vor der nächsten Sitzung beim Vorsitzenden ein, ist er in dieser Sitzung zu behandeln.
- (4) ¹Ein Tagesordnungspunkt ist zu Beginn einer Sitzung in die Tagesordnung aufzunehmen, soweit er dringlich ist. ²Über die Dringlichkeit beschließt der Senat mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 5 Sitzungsleitung

- (1) Der/die Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.
- (2) Er/sie stellt zu Beginn der Sitzung die ordnungsgemäße Ladung, die Beschlussfähigkeit und die Tagesordnung fest.

§ 6 Beratung und Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) ¹Die Tagesordnungspunkte sind in der festgelegten Reihenfolge zu beraten. ²Eine Abänderung der Reihenfolge kann der Senat mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen.
- (2) ¹Der/die Vorsitzende erteilt in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort. ²Er/sie kann Wortmeldungen als direkte Erwiderung oder Zusatzfrage außerhalb der Rednerliste zulassen. ³Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind unmittelbar nach Beendigung der laufenden Ausführungen zu behandeln.
- (3) ¹Wird das Wort zur Geschäftsordnung erteilt, darf der Redner/die Rednerin lediglich auf den geschäftsordnungswidrigen Verlauf der Sitzung hinweisen oder einen Antrag zur Geschäftsordnung stellen. ²Anträge zur Geschäftsordnung sind unverzüglich zu behandeln.
- (4) Als Anträge zur Geschäftsordnung sind zulässig:
 - a) die Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - b) die Unterbrechung oder Vertagung der Sitzung
 - c) die Zurückstellung oder Vertagung eines Tagesordnungspunktes
 - d) die Überweisung eines Beratungsgegenstandes an einen beratenden Ausschuss
 - e) die Zuziehung eines Sachverständigen zu einem Tagesordnungspunkt
 - f) den Schluss der Rednerliste
 - g) den Schluss der Beratung
 - h) die Festlegung der Redezeit
 - i) die geheime Abstimmung.

§ 7 Teilnahme und Anhörung von Nichtmitgliedern

- (1) Der/die Vorsitzende kann Beschäftigte des Verwaltungsbereichs zur Unterstützung beiziehen und ihnen den Vortrag zu einzelnen Tagesordnungspunkten übertragen.
- (2) ¹Auf Beschluss des Senats können Nichtmitglieder als Sachverständige zu einzelnen Tagesordnungspunkten zugezogen werden. ²Soweit sie nicht Mitglieder der Hochschule sind, sind sie darüber zu belehren, dass sie Verschwiegenheit über die in ihrer Anwesenheit behandelten Angelegenheiten zu wahren haben.

§ 8 Zustandekommen von Beschlüssen

- (1) Nach Schluss der Beratung oder Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ lässt der/die Vorsitzende abstimmen.

- (2) Liegen zu einem Tagesordnungspunkt mehrere Anträge vor, ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen.
- (3) ¹Der Senat beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen, soweit nicht anders bestimmt. ²Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) ¹Der Senat beschließt in offener Abstimmung. ²Abstimmungen in Personalangelegenheiten erfolgen geheim, soweit nicht der Senat einstimmig eine offene Abstimmung beschließt. ³Im Übrigen ist geheim abzustimmen, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangen.
- (5) Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar im Anschluss an die Abstimmung vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt wurde.
- (6) ¹Duldet eine wichtige Angelegenheit keinen Aufschub, kann ausnahmsweise im Umlaufverfahren beschlossen werden. ²In diesem Fall gibt der/die Vorsitzende die zu behandelnde Angelegenheit unter Angabe der Dringlichkeit den Mitgliedern des Senats in geeigneter Weise schriftlich bekannt; den Zeitpunkt der Bekanntgabe vermerkt der/die Vorsitzende in den Akten. ³Die Bekanntgabe muss einen als amtlich gekennzeichneten Stimmzettel enthalten, der den Gegenstand der Abstimmung so bezeichnen muss, dass mit „Ja“ oder „Nein“ darüber abgestimmt werden kann. ⁴Der/die Vorsitzende bestimmt einen Termin von mindestens einer Kalenderwoche bis zu dem alle ausgefüllten Stimmzettel eingegangen sein müssen; verspätet eingegangene Stimmzettel werden nicht berücksichtigt. ⁵Das schriftliche Abstimmungsverfahren kann durch ein gesichertes elektronisches Verfahren ersetzt werden. ⁶Stimmrechtsübertragungen sind nach Maßgabe des § 9 zulässig. ⁷Ein Beschluss ist zustande gekommen, wenn sich die Mehrheit der Mitglieder an der Abstimmung beteiligt. ⁸§ 3 Abs. 1 gilt entsprechend. ⁹Der/die Vorsitzende vermerkt das Ergebnis der Abstimmung in den Akten.

§ 9 Stimmrechtsübertragung

- (1) Bei Abwesenheit eines Vertreters/einer Vertreterin einer Mitgliedsgruppe (17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BayHSchG) ist eine schriftliche Stimmrechtsübertragung für einzelne Sitzungen oder Teile von Sitzungen zulässig.
- (2) ¹Sind mehrere Vertreter/Vertreterinnen einer Mitgliedsgruppe im Senat vertreten, so kann das Stimmrecht auf einen anderen Vertreter/eine andere Vertreterin der gleichen Gruppe übertragen werden. ²Besteht eine Mitgliedsgruppe nur aus einem Vertreter/einer Vertreterin, so kann das Stimmrecht auf einen Vertreter/eine Vertreterin einer anderen Mitgliedsgruppe übertragen werden. ³Ein Mitglied des Senats kann nur eine Stimmrechtsübertragung wahrnehmen.

§ 10 Öffentlichkeit

- (1) ¹Der Senat tagt nicht öffentlich. ²Er kann im Einzelfall für bestimmte Tagesordnungspunkte einer zukünftigen Sitzung die Öffentlichkeit beschließen, soweit nicht Personal- oder Prüfungsangelegenheiten behandelt werden oder Rechte Dritter oder sonstige rechtliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Beschlüsse nach Abs. 1 Satz 2 werden in geheimer Abstimmung gefasst und bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

§ 11 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung

- (1) Für die Mitglieder des Senats gelten die Art. 20 [Ausgeschlossene Personen] und 21 [Besorgnis der Befangenheit] des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (s. Anlage 1) auch für Beratungen und Abstimmungen, die nicht in einem Verwaltungsverfahren erfolgen.
- (2) Die Mitwirkung eines nach Abs. 1 ausgeschlossenen Mitglieds hat die Ungültigkeit des Beschlusses zur Folge, wenn die Mitwirkung für das Ergebnis entscheidend war.

§ 12 Protokoll

- (1) ¹Über die Sitzungen des Senats sind Protokolle zu fertigen. ²Der/die Vorsitzende legt die Protokollführung fest.
- (2) Das Protokoll muss mindestens enthalten:
 - a) Ort, Tag, Dauer der Sitzung
 - b) die Teilnehmer der Sitzung
 - c) die Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - d) die Gegenstände der Beratung
 - e) die Anträge, Abstimmungsergebnisse, die wesentlichen Gründe der Entscheidung sowie den Wortlaut der Beschlüsse
- (3) ¹Das Protokoll ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen. ²Dem Protokoll wird eine Anwesenheitsliste beigelegt, in die sich jedes anwesende Mitglied eigenhändig einträgt.
- (4) Jedes Mitglied des Senats erhält eine Kopie des Protokolls innerhalb von 3 Wochen nach der Sitzung, spätestens jedoch 2 Werktage vor der nächsten Sitzung des Senats.
- (5) ¹Das Protokoll ist dem Senat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. ²Nach der Genehmigung können Einwendungen gegen das Protokoll nicht mehr geltend gemacht werden.

§ 13 Beratende Ausschüsse

- (1) ¹Der Senat kann beratende Ausschüsse einsetzen. ²Die eingesetzten beratenden Ausschüsse sind im Anlage 2 zu dieser Geschäftsordnung aufgeführt. ³Diese ist nach dem jeweiligen Stand zu ergänzen.
- (2) ¹In den beratenden Ausschüssen sollen die Mitgliedergruppen im selben Verhältnis wie im Senat vertreten sein. ²Der/die Frauenbeauftragte ist Mitglied der beratenden Ausschüsse. ³Größe und Zusammensetzung der beratenden Ausschüsse legt der Senat fest. ⁴Die Mitglieder der beratenden Ausschüsse müssen nicht Mitglieder des Senats sein.
- (3) Der Senat holt zur Bestellung der Mitglieder eines beratenden Ausschusses eine Stellungnahme der Mitgliedergruppen ein.
- (4) ¹Jeder beratende Ausschuss wählt einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende. ²Der/die Vorsitzende des Ausschusses berichtet dem Senat über die Ergebnisse der Ausschussberatungen.
- (5) Der Senat kann die beratenden Ausschüsse jederzeit auflösen oder deren Zusammensetzung ändern.
- (6) Diese Geschäftsordnung sowie § 14 Abs. 2 der Grundordnung der Hochschule Augsburg vom 15. Oktober 2011 gelten für die beratenden Ausschüsse entsprechend.

§ 14 Änderungen der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung kann durch die Mehrheit der Mitglieder des Senats geändert oder ergänzt werden.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung tritt die Geschäftsordnung des Senats vom 05.05.2008 außer Kraft.

Augsburg, den 18.07.2013



Prof. Dr.-Ing. Ch. Martin

Die Satzung wurde am 18.07.2013 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 18.07.2013 durch Anschlag an der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 18.07.2013.

Anlage 1

Auszug aus dem Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BayRS 2010-1-I)

Art. 20 Ausgeschlossene Personen

(1) ¹ In einem Verwaltungsverfahren darf für eine Behörde nicht tätig werden,

1. wer selbst Beteiligter ist,
2. wer Angehöriger eines Beteiligten ist,
3. wer einen Beteiligten kraft Gesetzes oder Vollmacht allgemein oder in diesem Verwaltungsverfahren vertritt,
4. wer Angehöriger einer Person ist, die einen Beteiligten in diesem Verfahren vertritt,
5. wer bei einem Beteiligten gegen Entgelt beschäftigt ist oder bei ihm als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs tätig ist; dies gilt nicht für den, dessen Anstellungskörperschaft Beteiligte ist,
6. wer außerhalb seiner amtlichen Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

² Dem Beteiligten steht gleich, wer durch die Tätigkeit oder durch die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann. ³ Dies gilt nicht, wenn der Vor- oder Nachteil nur darauf beruht, dass jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit und für die Abberufung von ehrenamtlich Tätigen.

(3) Wer nach Absatz 1 ausgeschlossen ist, darf bei Gefahr im Verzug unaufschiebbare Maßnahmen treffen.

(4) ¹ Hält sich ein Mitglied eines Ausschusses (Art. 88) für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies dem Vorsitzenden des Ausschusses mitzuteilen. ² Der Ausschuss entscheidet über den Ausschluss. ³ Der Betroffene darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken. ⁴ Das ausgeschlossene Mitglied darf bei der weiteren Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

(5) ¹ Angehörige im Sinn des Absatzes 1 Nrn. 2 und 4 sind:

1. der Verlobte,
2. der Ehegatte,
3. Verwandte und Verschwägerte gerader Linie,
4. Geschwister,
5. Kinder der Geschwister,
6. Ehegatten der Geschwister und Geschwister des Ehegatten,
7. Geschwister der Eltern,
8. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

² Angehörige sind die in Satz 1 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3 und 6 die die Beziehung begründende Ehe nicht mehr besteht,
2. in den Fällen der Nummern 3 bis 7 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist,
3. im Fall der Nummer 8 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

Art. 21
Besorgnis der Befangenheit

(1) ¹ Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen, oder wird von einem Beteiligten das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat, wer in einem Verwaltungsverfahren für eine Behörde tätig werden soll, den Leiter der Behörde oder den von diesem Beauftragten zu unterrichten und sich auf dessen Anordnung der Mitwirkung zu enthalten. ² Betrifft die Besorgnis der Befangenheit den Leiter der Behörde, so trifft diese Anordnung die Aufsichtsbehörde, sofern sich der Behördenleiter nicht selbst einer Mitwirkung enthält.

(2) Für Mitglieder eines Ausschusses (Art. 88) gilt Art. 20 Abs. 4 entsprechend.

Anlage 2
Beratende Ausschüsse (Stand: 19.12.2013)

- Ausschuss für angewandte Forschung und Entwicklung

Sechs Vertreter und Vertreterinnen der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen:

Prof. Dr.-Ing. Runa Hellwig, Prof. Dr. Wilhelm Liebhart, Prof. Dr.-Ing. Reinhard Stolle,
Prof. Dr. Thomas Rist, Prof. Dr.-Ing. Marcus Reppich, Prof. Dr. Florian Waibel, Prof. KP
Ludwig John (beratendes Mitglied ohne Stimmrecht)

Ein Vertreter oder eine Vertreterin der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen:

Achim Rösiger

Ein Vertreter oder eine Vertreterin der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen:

Andreas Thomalla

Zwei Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden:

Julia Helber, Andreas Häusler

Die Frauenbeauftragte der Hochschule:

Prof. Dr. Sabine Müllenbach